

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2020

Gesundheit schützen beim Schweißen

Abgesehen vom hohen Unfallaufkommen zeigen Statistiken: Personen, die Schweißarbeiten durchführen, haben einen hohen Anteil bei den obstruktiven Atemwegserkrankungen (z. B. Bronchitis oder Asthma) und bei den durch Chromverbindungen verursachten Lungenkrebskrankungen.

„Diese Erkrankungen entwickeln sich erst über Jahre, sodass Beschäftigte die Folgen oft erst spät – oder zu spät – zu spüren bekommen“, erklärt Privatdozent Dr. Wolfgang Zschesche vom Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA).

Jedes Verfahren hat sein Risiko

Von großer Bedeutung sind die elektrischen Verfahren. Dazu gehören etwa

das Metall-Inertgas-, Wolfram-Inertgas- und Lichtbogenhandschweißen. Jedes dieser Verfahren birgt andere Risiken, wie optische Strahlung, elektrischen Strom, Brand- und Explosionsgefahr, die Freisetzung gesundheitsgefährdender Gase und Rauche oder die Verdrängung von Sauerstoff in der Atemluft.

Schutzmaßnahmen ergreifen

Welche Art von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) verwendet werden

muss, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Wichtig ist, dass sowohl das Schweißverfahren als auch umgebungsbedingte Einflüsse berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollten Schweißverfahren mit geringer Freisetzung gesundheitsgefährdender Stoffe verwendet werden. Lüftungstechnische Maßnahmen sind erforderlich.

Sind diese aus technischen Gründen nicht möglich oder nicht ausreichend, muss geeigneter Atemschutz gestellt werden. „In der Praxis haben sich gebälseunterstützte Schweißhelme bewährt, die den Atemwiderstand nicht erhöhen“, erklärt Lehnert. Sicherheitsbeauftragte können sich dafür einsetzen, dass in ihrem Betrieb die notwendigen Maßnahmen ergriffen und von den Beschäftigten genutzt werden.

Die richtige PSA

Grundsätzlich muss beim Schweißen schwer entflammbare Kleidung getragen werden, die die Anforderungen der DIN EN ISO 11611 erfüllt. Wichtig ist, dass die Kleidung hochgeschlossen getragen wird und nicht mit entzündlichen Stoffen, wie Ölen oder Fetten, verunreinigt ist. Der Schutz des Körpers vor Strahlung, Schweißrauch und Schweißgasen sowie Metall- und Schlackespritzern wird zusätzlich durch Schweißerschutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe mit Stulpen, eine Lederschürze sowie Gesichts- und Augenschutz gewährleistet.

„Es müssen Schweißhelme oder Visiere über dem Gesicht getragen werden, die ein auf die Schweißaufgabe abge-

Persönliche Schutzausrüstung

Schweißen ist eine Tätigkeit, bei der es leicht zu einem Unfall oder Gesundheitsschaden kommen kann. Daher haben die Gefährdungsbeurteilung und die Persönliche Schutzausrüstung bei dieser Arbeit einen besonders hohen Stellenwert.



stimmtes Augenschutzglas gegen optische Strahlung enthalten“, betont Zschiesche. Besonders kritisch ist die UV-Strahlung beim Lichtbogenschweißen, da sie zu sonnenbrandähnlichen Hauterkrankungen führen kann. Auch das Verblitzen der Augen ist möglich.

Ausrüstung für zusätzlichen Schutz

Spezielle Arbeitsbedingungen können

Ergänzungen der PSA erfordern. Bei Überkopfarbeiten etwa sollte zum Schutz gegen Strahlung und Spritzer zusätzlich ein schwer entflammbarer Kopf- und Nackenschutz getragen werden. Nicht zu unterschätzen ist Lärm. Deshalb muss in ausgewiesenen Lärm-bereichen stets ein Gehörschutz zur PSA gehören. Zusammen mit techni-

schen und organisatorischen Schutzmaßnahmen macht die jeweils geeignete PSA das Schweißen sicher.

Informationen zum Themenfeld Schweißen: dguv.de © Webcode: d545046

Dieser Beitrag erschien zuerst in Arbeit und Gesundheit 3/2020. Wir danken für die Erlaubnis zum Abdruck.

SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel veröffentlicht

Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 16.04.2020 veröffentlichte SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard ist durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert worden.

Erstellt wurde sie von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium, denen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, Gewerkschaften, Länderbehörden, der Wissenschaft sowie der gesetzlichen Unfallversicherung angehören, unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard), um insbesondere den Betrieben mehr Handlungssicherheit sowie Rechtssicherheit

zu geben. Gleichwertige oder strengere Regeln, z.B. aus der Biostoffverordnung oder dem Bereich des Infektionsschutzes, sind weiterhin zu beachten. Auch die Berücksichtigung der branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherung wird weiterhin empfohlen.

TIPP: Handreichungen zu Infektionsschutz und Belüftung inkl. kostenloser Co₂-Timer-App finden Sie hier:

dguv.de © Webcode: d1182547

AHA+L

Abstand, Hygiene, Alltagsmasken und infektionsschutzgerechtes Lüften nach der Empfehlung der Bundesregierung

(s.Link unten) bleiben die wichtigsten Instrumente im Kampf gegen Corona.Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Die Aufsichtsbe-

hörden der Länder erhalten durch die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel zudem eine einheitliche Grundlage, um die Schutzmaßnahmen in den Betrieben zu beurteilen.

www.bmas.de © Suche: „infektionsschutzgerechtes Lüften“ © Empfehlung zum infektionsschutzgerechten Lüften

Auf Basis des aktuellen Stands der Technik, Hygiene und Arbeitsmedizin wurden in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel differenzierte Umsetzungsmaßnahmen für die Betriebe entwickelt. Dabei werden neben Arbeitgebern auch die Akteure des betrieblichen Arbeitsschutzes wie Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner angesprochen und die Instrumente des Arbeitsschutzes, wie zum Beispiel die arbeitsmedizinische Vorsorge in Bezug genommen.

Die Maßnahmen umfassen zentrale technische Aspekte des Infektionsschutzes wie Lüftung und Abtrennungen und organisatorische Maßnahmen wie die Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten sowie die Arbeit im Homeoffice.

Für Arbeitsbereiche, in denen technische und organisatorische Maßnahmen keinen hinreichenden Infektionsschutz bieten können, werden personenbezogene Maßnahmen formuliert, zum Beispiel die Nutzung von Mund-Nase-Bedeckungen (dem TOP-Prinzip folgend). Neben der Fokussierung auf Maßnahmen der sicheren Gestaltung und Prävention umfasst die Regel auch Handlungsoptionen zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten.

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel finden Sie auf den Websites ihrer gesetzlichen Unfallversicherung als auch auf der Seite der BAuA:

<https://kurzelinks.de/uuyh>



Besondere Branchen, besondere Anforderungen



Foto: visoot/AdobeStock

An manchen Arbeitsplätzen übernehmen die Beschäftigten ein besonders breites Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten mit physischen und sozialen Gefahren sowie psychischen Gefährdungen. Wenn die genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, finden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, aber auch Sie als SiBe unter www.dguv.de Webcode d1182748 viele Hinweise auf branchenspezifische Informationen.

Beispiele für besondere Konstellationen während der Coronapandemie:

Bauhof

Weil viele Bauhofmitarbeitende ständig Kontakt zu Außenstehenden haben, etwa bei der Annahme von Sperrmüll, häufig zu unterschiedlichen Arbeitsplätzen (Straße, Parks, Wälder) oder Lieferantinnen und Lieferanten fahren müssen, ist ihr Ansteckungsrisiko oft höher als bei anderen Beschäftigten.

Gesundheitsdienst

Beschäftigte in allen Berufen des Gesundheitsdienstes müssen in Zeiten von Corona eine besonders hohe Belastung bewältigen. Viele benötigen neben ausgefeilten Schutzmaßnahmen (u. a. mit PSA) Unterstützung und Beratung, um Belastungs- und Stressreaktionen zu bewältigen.

Kindertageseinrichtungen

Mit der schrittweisen Lockerung des Lockdowns wird auch die gemeinsame Betreuung von Kindern wieder möglich.

Arbeitgeber müssen dann Schutzmaßnahmen sowohl für das Erziehungspersonal wie für die betreuten Mädchen und Jungen treffen.

Verwaltung

Kontakt nicht nur zu Kolleginnen und Kollegen, sondern auch zu Klienten, Besucherinnen und Besuchern und Kunden machen die Arbeit von vielen Beschäftigten in Verwaltungen abwechslungsreich, wegen des direkten Zusammentreffens mit fremden Personen aber auch nicht immer ungefährlich. Das erhöhte Ansteckungsrisiko der Beschäftigten erfordert ebenfalls besondere Schutzmaßnahmen.

Arbeiten im eigenen Zuhause

„Home Office“ hat gute Chancen, das Wort des Jahres zu werden, denn so viele Beschäftigte wie nie haben wegen der Coronakrise zu Hause gearbeitet oder tun es noch immer. Ergonomie, psychische Belastungen durch den fehlenden Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen sowie die richtige Work-Life-Balance sind wichtige Themen für alle, die nun am Heimarbeitsplatz tätig sind.

Tipp: Branchenspezifische Handlungshilfen stehen auch auf den Sonderseiten Ihres Unfallversicherungsträgers für Sie bereit.

► <https://kurzelinks.de/1kfz>

Was jeder SiBe tun kann – Aushänge als Erinnerungsstütze

Die Corona-Hygieneregeln sollen den Kolleginnen und Kollegen „in Fleisch und Blut“ übergehen. Dazu kann es hilfreich sein, die wichtigsten Informationen als Aushänge in Gemeinschaftsbereichen, im Intranet oder als Ausdrucke für jeden einzelnen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Falls Ihr Arbeitgeber zusätzliche Services anbietet, etwa Beratung bei Ängsten o. ä., können Sie auch auf diese Angebote hinweisen.

► <https://publikationen.dguv.de>

Auf der Startseite finden Sie Publikationen zur Arbeit während der Coronapandemie, u. a. das DGUV-Plakat „Schutzmasken – Wo liegt der Unterschied“ sowie das Plakat „Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen“



Gefährliche Stoffe sicher von A nach B transportieren

Auch in Bürobetrieben fallen einmal Stoffe an, die gefährlich sind – ob das Farben und Klebstoffe sind, die bei der Vorbereitung einer Ausstellung anfallen, oder Trockeneis, das auf der Firmenparty die Getränke kühlt. In Werkstätten, Lagern oder Garagen lässt sich der Umgang mit gefährlichen Stoffen ohnehin nicht vermeiden. Wie plant man Transporte und Zwischenlagerung so, dass nichts passiert?

Arbeitgeber, SiFa und Betriebsarzt müssen auch die geringfügige Verwendung von Gefahrstoffen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen und Schutzmaßnahmen treffen. Erfahrungsgemäß sind die zugehörigen Informationen vielen Kolleginnen und Kollegen trotz Unterweisung nicht immer präsent. Da ist es gut, wenn Sie als SiBe ein Auge darauf haben, dass niemand sich unnötig in Gefahr begibt. Anhand der geltenden Rechtsvorschriften kann man zwei Gefahrenbereiche unterscheiden:

1. Risiken durch die Verpackung, den Transport sowie das Be- und Entladen bzw. den Umschlag von Gefahrgut.

Die einschlägigen Anforderungen an die Sicherheit sind im Transportrecht festgelegt. Eine der Basisanforderungen beim Transport: Alle Teile der Ladung müssen so gesichert werden, dass sie auch bei einer Vollbremsung nicht verrutschen.

2. Risiken durch u. a. Lagerung, Aufbewahrung, Ab- und Umfüllung, Entsorgung und innerbetrieblichen Transport von Gefahrstoffen bzw. gefahrgutähnlichen Materialien etc.

Rechtliche Anforderungen sind im Arbeitsschutz-, aber auch u. a. im Umweltrecht festgelegt. In Deutschland regelt die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Wann immer es möglich ist, sollten Gefahrstoffe oder gefahrgutähnliche Substanzen im Originalgebinde transportiert werden. Gefahrstoffe dürfen nicht beliebig zusammen gelagert und transportiert werden. Es kann nicht schaden, wenn Sie als SiBe sich die Betriebsanweisungen für Gefahrgüter und Gefahrstoffe vornehmen und sich vergewissern, dass die oft anspruchsvollen Vorgaben auch wirklich umgesetzt werden.

Wenn beim Transport etwas schief geht

Achten Sie in den jeweiligen Betriebsanweisungen besonders auf die Rubrik „Verhalten im Gefahrenfall oder bei Unfällen“, damit Sie wissen, was bei Leckagen, Gefahrstoffaustritt aus beschädigten Verpackungen etc. zu tun ist.



Wenn Sie z. B. brennbare Substanzen mit Tüchern aufnehmen, sollten diese bis zur Entsorgung in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden.

Tipp: Falls einige Angaben fehlen, finden Sie bzw. die betroffenen Kolleginnen und Kollegen diese im jeweiligen, zu den Substanzen und Materialien gehörigen Sicherheitsdatenblatt in den Kapiteln 7 „Handhabung und Lagerung“, 5 „Maßnahmen zur Brandbekämpfung“ und 6 „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“. Wichtig ist übrigens auch, dass Sie wissen, welches Löschmittel ggf. für eigene Brandlöschversuche geeignet ist. ■

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2020

Der SiBe-Report erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger:

- Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76 a, 28217 Bremen, www.ukbremen.de, E-Mail: office@ukbremen.de, Telefon: 0421 35012-0 • V.i.S.d.P.: Sven Broska
- Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig, www.bs-guv.de, E-Mail: info@bs-guv.de, Telefon: 0531 27374-0 • V.i.S.d.P.: Carsten Koops
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, www.guvh.de und www.lukn.de, E-Mail: info@guvh.de und info@lukn.de, Telefon: 0511 8707-0 • V.i.S.d.P.: Roland Tunsch
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, www.guv-oldenburg.de, E-Mail: info@guv-oldenburg.de, Telefon: 0441 77909-0 • V.i.S.d.P.: Michael May

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Britta König, britta.koenig@ukbremen.de.

Hinweis: In unseren Texten verwenden wir teilweise nur die männliche Form. Gemeint sind aber selbstverständlich durchgehend alle Geschlechter.

Bildnachweis: Fotolia, DGUV

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppenstedt

Webtipps

- www.bgrci.de © Suche: „KB 008“ © „Gefahrgut im Pkw und Kleintransporter“ (Kleinmengen, Kurzinfo)
- www.bgrci.de © Suche: „T 057“ © Ladungssicherung beim Transport (Infoblatt)
- www.bmvi.de © Suche: „Beförderung gefährlicher Güter“ © Die Beförderung gefährlicher Güter (Grundsatzinformationen des Bundesverkehrsministeriums)